

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 13/1387-1	

	25.03.2019
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	29.03.2019	

**Betreff: Abbildung von Deponien im neuen Regionalplan
hier: Antwort der Verwaltung und des LANUV**

Antwort

der Verwaltung und des LANUV
auf die Anfrage der Fraktion Die Linke vom 21.02.2019
zur Drucksache Nr. 13/1387

Antwort:

1. Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag

Da sich die ersten beiden Fragen auf Aussagen des vom LANUV erstellten abfallwirtschaftlichen Fachbeitrags beziehen, wurden diese Fragen an das LANUV mit Bitte um Stellungnahme weitergeleitet:

1.1 Auf welche Kriterien stützt sich das LANUV bei der Ermittlung und Festlegung neuer Bedarfe von weiteren Standorten für unterschiedliche Deponieklassen?

Den Aussagen zum Bedarf an Deponien der Deponiekategorie I im abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag des LANUV NRW zum Regionalplan Ruhr liegt eine im Auftrag des Umweltministeriums NRW durchgeführte „Bedarfsanalyse für DK I-Deponien“ zu Grunde. Ziel dieser Bedarfsanalyse war es unter anderem, die Zulassungs- bzw. Planfeststellungsbehörden durch die Bereitstellung übergeordneter Daten insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der von den Antragstellern eines Vorhabens vorzulegenden Bedarfsnachweise zu unterstützen. Nach § 19 Absatz 1 Nr. 4 der Deponieverordnung (DepV) hat der Träger eines Vorhabens die Notwendigkeit der Maßnahme im Genehmigungsantrag zu begründen. Der vom Antragsteller zu erbringende Bedarfsnachweis ist von der zuständigen Behörde zu prüfen.

1.2 Welche Bedarfe wurden hierbei ermittelt?

Die Aussagen der „Bedarfsanalyse für DK I-Deponien“ zum zukünftigen Bedarf an DK I-Deponien beziehen sich grundsätzlich auf das Land Nordrhein-Westfalen. Ergänzend wurden auch Auswertungen auf Ebene der Regierungsbezirke durchgeführt. Der Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr umfasst das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) und damit Teilbereiche der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster. Vor diesem Hintergrund ist daher zusätzlich eine Abschätzung des Bedarfs an DK I-Deponiekapazitäten für den Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr vorgenommen worden.

Die Gegenüberstellung der vorhandenen und geplanten DK I-Deponiekapazitäten im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr und der dort zukünftig voraussichtlich anfallenden und auf DK I-Deponien zu entsorgenden Mengen mineralischer Abfälle ergab Folgendes:

Das im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr vorhandene DK I-Deponievolumen wäre im Jahr 2027 theoretisch verfüllt. Unter Berücksichtigung der geplanten DK I-Deponiekapazitäten ergäbe sich eine theoretische Restlaufzeit bis zum Jahr 2035. Bei dieser Abschätzung sind die Mengen, die aus angrenzenden Regionen Nordrhein-Westfalens angeliefert werden, nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für die Abfallmengen, die derzeit aufgrund knapper bzw. regional nicht vorhandener DK I-Kapazitäten auf Deponien der Deponieklassen 0, II und III in der Ablagerungsphase entsorgt werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass möglicherweise nicht alle in die Abschätzung des Bedarfs einbezogenen Planungen für DK I-Kapazitäten realisiert werden.

Daher empfiehlt es sich, über die Standorte der vorhandenen und geplanten Deponien hinaus weitere Flächen, die potenziell als Deponiestandorte geeignet wären, darzustellen, um für den gesamten Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit zu schaffen.

2. Festlegungen im Regionalplan Ruhr

2.1 Gibt es über den in den Erläuterungen genannten Kriterien noch weitere Parameter, die in die Standortprüfung eingebunden wurden?

Die Begründung zum Regionalplan Ruhr führt hierzu Folgendes aus (S. 190 f): Der Festlegung der weiteren Deponiestandorte liegt weder ein gesamträumliches Planungskonzept, wie z.B. bei der Ermittlung der Abgrabungs- oder Windenergiebereiche, noch eine flächendeckende Potential- bzw. Eignungsanalyse zugrunde. Vielmehr handelt es sich um eine Sicherung aus raumordnerischer Sicht potenziell geeigneter und genehmigungsfähiger Standorte, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte betrachtet wurden. Dabei wurden insbesondere die Haldenstandorte einer genaueren Betrachtung unterzogen, da es sich hierbei um größere zusammenhängende Flächen handelt, die durch planerische Vorentscheidungen für Ablagerungen vorgesehen waren, auf denen bereits Bergematerial abgelagert wird und die dadurch bereits vorgeprägt sind. Sie verfügen noch über umfangreiche Ablagerungskapazitäten, über eine ausreichende verkehrliche Anbindung (ggf. auch multimodal) und Infrastrukturen, so dass sie sich für eine Nachnutzung zu Deponiezwecken anbieten.

Die Festlegung der weiteren Deponiestandorte erfolgte zudem unter Berücksichtigung des LEP-Grundsatzes 8.3-4, der auf eine entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle durch eine geeignete räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen hinwirkt.

Durch die zeichnerische Festlegung mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ werden die jeweiligen Bereiche auf Ebene der Regionalplanung vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen geschützt. Die tatsächliche Eignung der Standorte ist im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen (ebd.).

2.2 Welche weiteren Standorte wurden mit welchem Ergebnis im Zuge der Aufstellung des Verfahrens geprüft?

Bei der Ermittlung der für die Entsorgung erforderlichen zusätzlichen Deponiestandorte wurden vorrangig ehemalige Bergehalden (z.B. Kohlenhuck, Wehofen Ost, Rossenray, Brinkfortsheide) vertieft geprüft.

Der als Folgenutzung einer Rohstoffgewinnung für die Deponierung gesicherte Standort in Hünxe wurde aufgrund der geologischen Eignung, der dort bereits wiederholt praktizierten Kombination von Rohstoffentnahme und Wiederverfüllung mit Reststoffen, der hieraus resultierenden unmittelbaren Nähe zu weiteren Deponien (Vorprägung) und Bestrebungen der Belegenheitskommune festgelegt (S. 191 Begründung Regionalplan Ruhr).

Durch die zeichnerische Festlegung mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ wurden die geeignetsten Standorte, die über ein raumbedeutsames Flächenpotential bzw. (planfestgestelltes) Schüttvolumen verfügen, ausgewählt und zeichnerisch gesichert. Die übrigen Standorte wurden wegen nachrangiger Eignung (z.B. aufgrund gegensätzliche Nutzung für die Windkraft, abgeschlossene Rekultivierung) nicht mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ festgelegt.

2.3 Bei welchen im Regionalplan ausgewiesenen Standorten ist die Planfeststellung noch nicht erfolgt, wenn man von den oben genannten Standorten absieht?

Mit Ausnahme der genannten Standorte in Duisburg, Dorsten, Marl und Hünxe liegen für alle Zweckbindungen „Abfalldeponie“ abfallrechtliche Planfeststellungen vor. Geringfügige Abweichungen zwischen den planfestgestellten Flächen und den Zweckbindungen im Regionalplan Ruhr ergeben sich:

- maßstabsbedingt durch das Einbeziehen kleinteiliger Verbindungsflächen (Zentraldeponie Bottrop-Donnerberg, Gewerbeabfalldeponie Enerke),
- durch das Einbeziehen von (deponiezugehörigen) Anlagen der Abfallwirtschaft (Dortmund-Huckarde, Dortmund-Nordost, ZD Hamm-Bockum-Hövel, ZD Emscherbruch),
- durch die Übernahme von Teilflächen in der Planungsphase, deren Ablagerungsvolumina im Fachbeitrag berücksichtigt sind (Werksdeponie Wehofen-Nord, Deponie Günnigfeld).

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Hebestreit, Philipp	Bongartz, Michael	R15 Staatliche Regionalplanung	
Akt.zeichen			